

635 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**17. 4. 1962****Regierungsvorlage****PROTOCOL RELATING TO AN AMENDMENT TO THE CONVENTION ON INTERNATIONAL CIVIL AVIATION**

THE ASSEMBLY OF THE INTERNATIONAL CIVIL AVIATION ORGANIZATION,

HAVING MET in its Thirteenth (Extraordinary) Session, at Montreal, on the nineteenth day of June, 1961,

HAVING NOTED that it is the general desire of Contracting States to enlarge the membership of the Council,

HAVING CONSIDERED it proper to provide for six additional seats in the Council and, accordingly, to increase the membership from twenty-one to twenty-seven,

AND HAVING CONSIDERED it necessary to amend for the purpose aforesaid the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December, 1944,

APPROVED, on the twenty-first day of June of the year one thousand nine hundred and sixty-one, in accordance with the provisions of Article 94 (a) of the Convention aforesaid, the following proposed amendment to the said Convention:

In Article 50 (a) of the Convention the expression "twenty-one" shall be deleted and substituted by "twenty-seven".

SPECIFIED, pursuant to the provisions of the said Article 94 (a) of the said Convention, fifty-six as the number of Contracting States upon whose ratification the proposed amendment aforesaid shall come into force, and

RESOLVED that the Secretary General of the International Civil Aviation Organization draw up a protocol, in the English, French and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity, embodying the proposed amendment above mentioned and the matter hereinafter appearing.

CONSEQUENTLY, pursuant to the aforesaid action of the Assembly,

(Übersetzung)

PROTOKOLL ÜBER EINE ABÄNDERUNG DES ABBOKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE ZIVILLUFTFAHRT

DIE VERSAMMLUNG DER INTERNATIONALEN ZIVILLUFTFAHRTORGANISATION,

die am 19. Juni 1961 in Montreal zu ihrer 13. (außerordentlichen) Tagung ZUSAMMENTRAT,

die FESTSTELLTE, daß es der allgemeine Wunsch der Vertragsstaaten ist, die Anzahl der Mitglieder des Rates zu erhöhen,

die es als angebracht ERACHTETE, sechs zusätzliche Sitze im Rat zu schaffen und demgemäß die Anzahl der Mitglieder von 21 auf 27 zu erhöhen,

und die es als notwendig ERACHTETE, zu diesem Zweck das am 7. Dezember 1944 in Chicago abgeschlossene Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt abzuändern,

GENEHMIGTE am 21. Juni 1961 gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 (a) des vorgenannten Abkommens folgenden Abänderungsvorschlag zum besagten Abkommen:

Im Artikel 50 (a) des Abkommens ist der Ausdruck „21“ zu streichen und durch „27“ zu ersetzen,

BESTIMMTE gemäß den Bestimmungen des genannten Artikels 94 (a) des besagten Abkommens, daß der Abänderungsvorschlag in Kraft tritt, nachdem er von 56 Vertragsstaaten ratifiziert worden ist, und

BESCHLOSS, daß der Generalsekretär der ICAO ein Protokoll über den oben erwähnten Abänderungsvorschlag und die nachstehenden Bestimmungen in englischer, französischer und spanischer Sprache, wovon jeder der Texte gleichermaßen authentisch ist, abfassen solle.

INFOLGEDESEN, gemäß obigem Beschuß der Versammlung,

This Protocol has been drawn up by the Secretary General of the Organization;

This Protocol shall be open to ratification by any State which has ratified or adhered to the said Convention on International Civil Aviation;

The instruments of ratification shall be deposited with the International Civil Aviation Organization;

This Protocol shall come into force in respect of the States which have ratified it on the date on which the fifty-sixth instrument of ratification is so deposited;

The Secretary-General shall immediately notify all Contracting States of the date of each ratification of this Protocol;

The Secretary-General shall immediately notify all States parties or signatories to the said Convention of the date on which this Protocol comes into force;

With respect to any Contracting State ratifying this Protocol after the date aforesaid, the Protocol shall come into force upon deposit of its instrument of ratification with the International Civil Aviation Organization.

IN FAITH WHEREOF, the President and the Secretary-General of the Thirteenth (Extraordinary) Session of the Assembly of the International Civil Aviation Organization, being authorized thereto by the Assembly, sign this Protocol.

DONE at Montreal on the twenty-first day of June of the year one thousand nine hundred and sixty-one in a single document in the English, French and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity. This Protocol shall remain deposited in the archives of the International Civil Aviation Organization; and certified copies thereof shall be transmitted by the Secretary-General of the Organization to all States parties or signatories to the Convention on International Civil Aviation done at Chicago on the seventh day of December, 1944.

H. da Cunha Machado
PRESIDENT OF THE ASSEMBLY

R. M. Macdonnell
SECRETARY GENERAL OF THE ASSEMBLY

Alte Fassung.
Article 50

Composition and election of Council

(a) The Council shall be a permanent body responsible to the Assembly. It shall be composed of twenty-one contracting States elected by the Assembly. An election shall be held at the first

Wurde dieses Protokoll vom Generalsekretär der Organisation abgefaßt;

Steht dieses Protokoll allen Staaten, die das genannte Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, zur Ratifizierung offen;

Sind die Ratifikationsurkunden bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zu hinterlegen;

Tritt dieses Protokoll in bezug auf die Staaten, welche es ratifiziert haben, mit dem Tage der Hinterlegung der 56. Ratifikationsurkunde in Kraft;

Hat der Generalsekretär unverzüglich alle Vertragsstaaten von der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde zu diesem Protokoll zu verständigen;

Hat der Generalsekretär unverzüglich alle Mitglied- oder Signatarstaaten des genannten Abkommens vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls zu verständigen;

Tritt das Protokoll hinsichtlich jedes Vertragsstaates, der es nach dem obgenannten Zeitpunkt ratifiziert, mit Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation in Kraft.

ZU URKUND DESSEN unterzeichnen der Präsident und der Generalsekretär der 13. (außerordentlichen) Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, die von der Versammlung hiezu bevollmächtigt sind, dieses Protokoll.

GEGEBEN zu Montreal am 21. Juni 1961 in einer einzigen Urkunde in englischer, französischer und spanischer Sprache, wovon jeder der Texte gleichermaßen authentisch ist. Dieses Protokoll bleibt im Archiv der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation hinterlegt; beglaubigte Abschriften hiervon sind vom Generalsekretär der Organisation allen Mitglied- oder Signatarstaaten des am 7. Dezember 1944 in Chicago abgeschlossenen Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt zu übermitteln.

H. da Cunha Machado
PRÄSIDENT DER VERSAMMLUNG
R. M. Macdonnell
GENERALSEKRETÄR DER VERSAMMLUNG

Neufassung.
Article 50

Composition and election of Council

(a) The Council shall be a permanent body responsible to the Assembly. It shall be composed of twenty-seven contracting States elected by the Assembly. An election shall be held at the first

meeting of the Assembly and thereafter every three years, and the members of the Council so elected shall hold office until the next following election.

meeting of the Assembly and thereafter every three years, and the members of the Council so elected shall hold office until the next following election.

(Übersetzung)

Artikel 50

Zusammensetzung und Wahl des Rates

(a) Der Rat ist ein der Versammlung verantwortliches ständiges Organ. Seine Mitglieder sind einundzwanzig Staaten, welche von der Versammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt anlässlich des ersten Zusammentrettes der Versammlung und in der Folge alle drei Jahre. Die auf diese Art gewählten Mitglieder des Rates bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

(Übersetzung)

Artikel 50

Zusammensetzung und Wahl des Rates

(a) Der Rat ist ein der Versammlung verantwortliches ständiges Organ. Seine Mitglieder sind siebenundzwanzig Staaten, welche von der Versammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt anlässlich des ersten Zusammentrettes der Versammlung und in der Folge alle drei Jahre. Die auf diese Art gewählten Mitglieder des Rates bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Erläuternde Bemerkungen

Der Nationalrat hat auf Grund einer Regierungsvorlage den Beitritt Österreichs zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und damit zur internationalen Zivilluftfahrtorganisation beschlossen und die Bundesregierung ermächtigt, dem Herrn Bundespräsidenten die Ratifikation des Beitritts Österreichs zum Abkommen über internationale Zivilluftfahrt vorzuschlagen. Der Beitritt Österreichs ist am 26. September 1948 wirksam geworden und das Abkommen wurde im BGBl. Nr. 97/1949 kundgemacht.

Die 13. (außerordentliche) Generalversammlung der ICAO, welche über Ersuchen von zehn Staaten gemäß Artikel 48 (a) des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom Rat der ICAO nach Montreal einberufen wurde, hat am 21. Juni 1961 einstimmig beschlossen, die Anzahl der Mitglieder des Rates von bisher 21 auf 27 zu erhöhen. Das vom Generalsekretär der Organisation gemäß Resolution A 13-1 ausgearbeitete Protokoll über die zu diesem Zweck erforderliche Abänderung des Artikels 50 (a) des Abkommens wurde vom Präsidenten und vom Generalsekretär der Versammlung am 21. Juni 1961 unterzeichnet. Dieses Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt steht nunmehr zur Ratifizierung offen. Hiezu wäre folgendes zu bemerken:

Der Rat der internationalen Zivilluftfahrtorganisation ist ein ständiges Organ dieser Organisation. Er ist der Versammlung verant-

wortlich und wird von ihr alle drei Jahre gewählt (Artikel 50). Die Kompetenzen des Rates, welche in den Artikeln 54, 55, 84 ff. geregelt sind, erstrecken sich in erster Linie auf die Verwaltung der Organisation und die Genehmigung technischer Richtlinien und Empfehlungen auf allen Gebieten der Luftfahrt. Der Rat setzte sich bisher aus 21 Vertragsstaaten zusammen. Seit der Gründung der Organisation im Jahre 1944 hat sich die Anzahl der Mitgliederstaaten jedoch wesentlich erhöht. Eine Vergrößerung des Rates ist daher im Hinblick auf die besonders in letzter Zeit erfolgten Beitritte neuer Staaten, vor allem aus dem afrikanischen und asiatischen Raum und die ständig wachsende Bedeutung des Luftverkehrs im allgemeinen, vom fachlichen Standpunkt zu begrüßen, da hiemit auch in Zukunft eine umfassende und intensive Arbeit des Rates gewährleistet wird. Auf diese Weise wird es auch möglich sein, die Anzahl der bisher von den europäischen Staaten innegehabten Ratssitze, nämlich acht (derzeit Dänemark, BRD, Frankreich, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich) beizubehalten und dadurch die europäischen Interessen und die Einflußnahme auf die Beschlüsse des Rates zu wahren. Darüber hinaus kann aber allen geographischen Hauptgebieten der Erde eine angemessene Vertretung ermöglicht werden.

Aus diesen Erwägungen hat der österreichische Vertreter bei der 13. außerordentlichen Generalversammlung dem Abänderungsprotokoll zugestimmt. Das Protokoll, das allen Staaten, die

4

das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, zur Ratifizierung offensteht, tritt mit dem Tage der Hinterlegung der 56. Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die nächste Wahl des Rates soll anlässlich der 14. Tagung der Generalversammlung, die für den 21. August 1962 nach Rom einberufen wurde, stattfinden. Um bis dahin das Inkrafttreten der gegenständlichen Abänderung zu ermöglichen,

hat die Generalversammlung den Vertragsstaaten in einer Resolution empfohlen, das Protokoll ehestens zu ratifizieren.

Da das Abkommen über internationale Zivilluftfahrt seinerzeit von den Organen der Bundesgesetzgebung gemäß Artikel 50 BVG. behandelt wurde, bedarf auch das dieses Abkommen abändernde Protokoll der parlamentarischen Genehmigung.